

RSS-0087-25
= RSS-E 9/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 11.3.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller stellte am 13.12.2025 einen Schlichtungsantrag: Bei der Antragsgegnerin bestehe eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert), die unter anderem eine Kühlgutversicherung einschließe. Im Schadenfall (anonymisiert), den der Antragsteller am 1.9.2025 gemeldet habe, habe die Antragsgegnerin den Schaden mit einem Betrag von EUR 300 abschließend abgerechnet, der tatsächliche Schaden betrage jedoch EUR 642 und sei durch eine Aufstellung samt Fotos belegt. Der Versicherer verweigere auch jegliche weitere Kommunikation zum Schadenfall.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem

Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde vom Antragsteller kein Versicherungsmakler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragsteller am 29.12.2025 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler mit aufrechter Gewerbeberechtigung vertreten sei. Weiters sei die Streitwertgrenze von 500 EUR nicht erreicht (Pkt. 4.1.4 lit b der Satzung). Der Antragsteller teilte dazu mit Schreiben vom 30.12.2025 mit, dass er um formelle Feststellung der Unzuständigkeit ersuche.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit e der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 11. März 2026